

VI. Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und Änderung von § 14 Ziffer 2 der Satzung zur Vergütung der Mitglieder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats

Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat nach § 14 der Satzung in der Fassung vom Juli 2023 lautet wie folgt:

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich eine feste Vergütung von 200.000 €.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache der Vergütung eines ordentlichen Mitglieds.

2. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses – angehören, erhalten hierfür eine weitere Vergütung in Höhe von 12.500 €. Für Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt die weitere Vergütung 50.000 €. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält das Doppelte, ein stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache der weiteren Vergütung.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, 25 Prozent der gemäß Ziffer 1 gezahlten Vergütung für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verwenden und die Aktien für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zu halten. Von der Verwendungspflicht ausgenommen ist der Teil der Vergütung, den das Aufsichtsratsmitglied aufgrund einer vor seiner Bestellung in den Aufsichtsrat eingegangenen Verpflichtung anteilig für die nach Ziffer 1 erhaltene feste Vergütung an einen Dritten abführt. Die Verwendungs- und Haltepflicht besteht in diesem Fall für 25 Prozent des nach der Abführung verbleibenden Teils der Vergütung. Die Gesellschaft behält den genannten Teil der Vergütung ein und veranlasst für die Mitglieder des Aufsichtsrats den Erwerb der Aktien am ersten Börsenhandelstag nach dem Tag der Hauptversammlung, die den Konzernabschluss über das Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet. Die erworbenen Aktien werden in ein auf den Namen des Aufsichtsratsmitglieds lautendes Depotkonto eingebucht. Vergütungsanteile, die rechnerisch nicht für den Erwerb einer ganzzahligen Aktienzahl verwendet werden können, werden an das Aufsichtsratsmitglied ausgezahlt. Die Einhaltung der Halteverpflichtung ist der Gesellschaft nachzuweisen. Die in Satz 1 genannte Erwerbspflicht besteht nicht für die Vergütung, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat noch nicht gezahlt wurde.

4. Der Anspruch auf den in Ziffer 3 Satz 1 genannten Teil der Vergütung entfällt rückwirkend, wenn das Aufsichtsratsmitglied die erworbenen Aktien vor seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat teilweise oder vollständig veräußert oder beleiht.

5. Die Gesellschaft ersetzt den Mitgliedern des Aufsichtsrats die für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses entstandenen Aufwendungen und eine etwaige auf die Vergütung oder den Aufwendungsersatz zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats Sachmittel und Sachleistungen zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsratsaufgaben zur Verfügung stellen, wie die Nutzung von Transportmitteln, gebotene Sicherheitsmaßnahmen

oder die Einrichtung eines Aufsichtsratsbüros zur Unterstützung der Aufsichtsrats Tätigkeit. Die Gesellschaft kann zudem dem Aufsichtsratsvorsitzenden diese Sachmittel und -leistungen auch zur Wahrnehmung von mit dieser Funktion in Zusammenhang stehenden Repräsentationsaufgaben und Tätigkeiten gewähren. Die Gesellschaft bezieht die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des Aufsichtsrats in die Deckung einer von ihr abgeschlossenen Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung mit ein. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

6. Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der Vergütung.
7. Die Vergütungen nach den Ziffern 1 und 2, soweit sie nicht zum Zwecke des Erwerbs von Aktien nach Ziffer 3 einbehalten werden, werden fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gezahlt wird.

Zusammenfassend stellt sich die Aufsichtsratsvergütung daher wie folgt dar:

- Die feste jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 200.000 €. Der Vorsitzende erhält 500.000 €, seine Stellvertreter 300.000 €. Hintergrund ist die herausgehobene Stellung als Aufsichtsratsvorsitzender, der als primärer Ansprechpartner für den Vorstandsvorsitzenden agiert. Er koordiniert maßgeblich die Aufsichtsrats Tätigkeit, wobei er durch seine Stellvertreter unterstützt wird.
- Ausschüsse sind ein wesentlicher Bestandteil für eine effektive Arbeit im Aufsichtsrat. Daneben ist eine Tätigkeit in einem Ausschuss mit einem höheren Zeitaufwand verbunden. Daher erhalten Mitglieder eines Ausschusses – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses – eine weitere Vergütung von jährlich 12.500 €. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten – die Zustimmung der Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung vorausgesetzt – künftig 75.000 €. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält 150.000 €, der stellvertretende Vorsitzende 112.500 €. Die höhere Vergütung für Mitglieder des Prüfungsausschusses resultiert aus deren zentraler Rolle und der damit einhergehenden hohen Verantwortung sowie der zusätzlichen zeitlichen Belastung.
- Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats müssen 25 % ihrer Festvergütung für den Erwerb von Aktien der BASF SE verwenden und bis zum Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat halten. Sollten die Mitglieder des Aufsichtsrats entgegen dieser Halteverpflichtung die Aktien veräußern oder beleihen, entfällt ihr Anspruch auf diesen Vergütungsbestandteil rückwirkend.
- Darüber hinaus ersetzt die BASF SE den Mitgliedern des Aufsichtsrats die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen und etwaige auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

- Die feste Vergütung und die weitere Vergütung werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats während ihrer Amtszeit gewährt und mit Ablauf eines Geschäftsjahres fällig und ausgezahlt. Es bestehen keine der Amtszeit nachlaufenden Vergütungsregelungen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die in der Satzung festgelegte erfolgsunabhängige Vergütung des Aufsichtsrats für sachgerecht. Das System hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden. Das Vergütungssystem entspricht der Anregung im Deutschen Corporate Governance Kodex und der Praxis vergleichbarer DAX-Gesellschaften. Die Vergütung soll hinreichend attraktiv sein, um besonders qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen und auch halten zu können.

Gerade in angespannten Unternehmenslagen, in denen variable Vergütungskomponenten grundsätzlich geringer ausfallen, bedarf es einer intensiven Überwachung und Beratung des Vorstands, die häufig eine stärkere Arbeitsbelastung und ein erhöhtes Haftungsrisiko für die Mitglieder des Aufsichtsrats bedingen. Eine eventuelle Verringerung der Vergütung infolge von variablen Vergütungskomponenten kann in diesen Fällen zu Fehlanreizen führen. Die feste Vergütung und der Verzicht auf variable Vergütungskomponenten fördern zudem die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Daher scheint die feste Vergütung des Aufsichtsrats geeignet, der langfristigen Geschäftsentwicklung der BASF SE zu dienen.